

letztern aufgefordert sind, in solchen Fällen nicht nur die gesetzlichen Strafen auszusprechen, sondern auch die unbefugten Schreiber mit angemessener Ahndung und Strafe zu belegen.

---

**Beschluß des Kleinen Raths vom 6ten Christmonath 1814, betreffend die Rückerstattungen, welche die vor Ablauf ihrer Dienstzeit aus dem Succurs-Regiment in fremde bewilligte Kriegsdienste tretenden Soldaten an die Montirungs-Cassa zu bezahlen haben.**

---

**Auf die von der Löbl. Montirungs-Cassa-Verwaltungs-Commission gemachte Einfrage: Wie sie sich in Ansehung derjenigen Rückerstattungen zu verhalten habe, welche die vor Ablauf ihrer gesetzlichen Dienstzeit aus dem Succurs-Regiment in holländische oder französische Dienste tretenden Soldaten in die Montirungs-Cassa zu bezahlen schuldig sind, hat der Kleine Rath, in Genehmigung des dießfalls von der Commission hinterbrachten Gutachtens, beschlossen: Diejenigen Soldaten, welche vor vollendeter Dienstzeit aus dem Succurs-**

Regiment in fremde avouirte Kriegsdienste treten, sind verpflichtet, die von der Montirungs-Cassa erhaltene Ausstattung nach folgendem Verhältniß zu vergüten:

Die vor Ablauf der ersten Hälfte ihrer Dienstzeit austretenden

Infanteristen	"	"	Fr.	8.
Scharfschützen	"	"	"	10.

Die in der zweiten Hälfte austretenden

Infanteristen	"	"	"	4.
Scharfschützen	"	"	"	6.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Löbl. Montirungs-Cassa-Verwaltungs-Commission, und der Löbl. Werbungs-Commission zu genauer Vollziehung zu Handen gestellt, und letztere noch besonders beauftragt, dem hier aufgestellten Werb-Commando die bestimmte und ernstliche Weisung zugehen zu lassen, den betreffenden Recruten, jedesmal vor der Abreise von hier, die Rückerstattungs-Rata innezuhalten, und dieselbe zu Handen der Montirungs-Cassa abzuliefern.

---